

Schutzkonzept KernZone Wels

Zentrum für kirchliche Jugendarbeit in Wels und Umgebung

Birgit Derflinger

BIRGIT.DERFLINGER@DIOEZESE-LINZ.AT

0676 8776 6461

Der Leitfaden orientiert sich an der Schutzkonzeptvorlage der boja (Bundesweites Netzwerk offene Jugendarbeit), und wurde innerhalb eines Workshops mit Rafael Fesel erarbeitet.

Stand: 29.01.2025

KernZone Wels

Johann Strauß Straße 20

4600 Wels

Die KernZone setzt in Wels und Umgebung Angebote in der offenen und nachgehenden Jugendarbeit, in Pfarrgemeinden und in der Region Hausruckviertel und begleitet Schüler*innen in Form von Kennenlertagen und themenspezifischen Workshops.

Wir sind ein Team von engagierten Menschen, die verschiedene Professionen haben – pädagogische Ausbildungen in unterschiedlichsten Formen sowie eine theologische Grundbildung. Die Zielgruppen der KernZone sind sehr unterschiedlich, je nach entsprechendem Angebot. Sie reichen von 8-30 Jahren, wobei unsere Haupt-Zielgruppe zwischen 10 und 18 Jahren zu finden ist.

Als ein Teil von junger Kirche in Wels arbeiten wir „welsweit“ und versuchen Kirche zukunftsfähig zu denken und entsprechend umzusetzen. Wir unterstützen die Welser Seelsorgeeinrichtungen bei jugendrelevanten Themen und gestalten als Netzwerkpartnerin gemeinsam mit ihnen Kirche.

Wir setzen dabei Impulse, die dazu anregen, sich auf die Suche nach Sinn und Glück zu machen und die eigene Spiritualität zu entdecken. Dabei bieten wir Jugendlichen und jungen Erwachsenen immer wieder Begegnungen und Andockmöglichkeiten für Auseinandersetzungen mit dem eigenen Leben und der eigenen Glaubenswelt. Dies geschieht nicht nur in Pfarren und Schulen, sondern auch an öffentlichen Plätzen und in Kooperation mit anderen Einrichtungen.

Wir selbst sehen uns als hoffnungsvolle Visionär*innen, die daran arbeiten, kirchliche Jugendarbeit in Wels methodenstark und professionell aufzubauen um die Vision einer lebendigen Form von Kirche aufrecht zu erhalten.

Unsere Leitsätze:

- Wir schaffen Begegnungsmöglichkeiten für Jugendliche - unabhängig ihrer Herkunft, Religion und sozialem Umfeld – begleiten und bestärken sie auf ihrem Weg zu einem erfüllten Leben.
- Wir verbinden jugendpastorale und sozialpädagogische Arbeitsweisen – getragen von der Diözese Linz.
- Wir sind gemeinschaftsfördernd, mitweltverantwortlich, gesellschaftspolitisch, das zeigt sich in unseren Schwerpunkten - Wir unterstützen Engagierte in Pfarren, gestalten Workshops für Schulklassen, sind in der mobilen und offenen Jugendarbeit tätig und sind vernetzt mit Politik und anderen Jugendorganisationen.

GRUNDLAGEN DES SCHUTZKONZEPTES

RECHTLICHER RAHMEN

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen.

In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, sowie die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten.

Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure voraus. Wesentlich sind die Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, das Vereinswesen, Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen. Als Einrichtung für

kirchliche Jugendarbeit ist es uns ein besonderes Anliegen, jeglicher Form von Gewalt und Missbrauch präventiv vorzubeugen, wahrzunehmen und entschlossen aufzuarbeiten.¹

FORMEN DER GEWALT

Körperliche Gewalt: Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch: Dazu gehört die Verleitung zu, beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von sexualisierten Gewaltdarstellungen von Kindern und Jugendlichen.

Auch die Verwendung von nicht altersgerechten Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt.

Psychische Gewalt: Darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfungen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt und hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Internet manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Vernachlässigung: Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher und jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde, im Extremfall die Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

„Schädliche Praktiken“: Diese weltweit existierenden Praktiken sind in sozialen Konzepten verwurzelt und kulturell eingebettet; oft werden darin Mädchen und Frauen als minderwertig angesehen.

Kinderhandel: Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, Organentnahme.

¹ Vgl. Rahmenordnung für die katholische Kirche Österreich 2021, S. 3

Strukturelle Gewalt: Darunter fallen alle Formen von Diskriminierung, die ungleiche Verteilung von Einkommen, Bildungschancen und Lebenserwartungen beinhalten. Auch eingeschränkte Lebenschancen auf Grund von Umweltverschmutzung oder die Behinderung emanzipatorischer Bestrebungen gehören hier dazu.

Institutionelle Gewalt: Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. während einer Gruppenstunde nicht trinken dürfen oder nicht auf die Toilette gehen dürfen.

Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung: Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung auch ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtswahl und sexuellen Orientierung wegen. Es bestehen häufig geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse, die in Prävention und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden müssen.

STANDARDS ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Die Sicherheit schutzbedürftiger Personen ist uns ein zentrales Anliegen. Wir orientieren uns an den international anerkannten Mindeststandards. Diese basieren auf den Konzepten von „Keeping Children Safe“, einer Organisation, die ihren Schwerpunkt auf Entwicklung und Umsetzung von Safeguarding/Child Protection Standards setzt. Diese Standards gelten auch im internationalen Kontext als Kernreferenz für Standards im Hinblick auf Kinderschutzkonzepte bzw. -richtlinien. Adressat:innen der Standards von Keeping Children Safe sind Organisationen auf der ganzen Welt sowie deren Partner- und Unterorganisationen. Sie bieten eine Grundlage für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung lokaler Standards für den Kinderschutz.

Die Vorgaben sind in vier Kategorien gegliedert: Policy, Personen, Verfahren und Verantwortlichkeit. Zusätzlich dazu orientieren sich die kirchlichen Jugendzentren an der Rahmenordnung für die katholische Kirche Österreichs.

Policy

Die KernZone – als Zentrum für kirchliche Jugendarbeit in Wels

- verfügt über ein schriftliches Schutzkonzept, in dem es verbindlich beschreibt, in welcher Weise es Kinder und Jugendliche vor Schäden schützt und bei etwaigen Fällen von Gewalt/sexualisierter Gewalt reagiert.
- kommuniziert entschieden eine Nulltoleranz betreffend jede Form von Misshandlung.
- verpflichtet sich, eine Person an der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu hindern, wenn diese ein nicht hinnehmbares Risiko darstellt.

Personen

Die KernZone

- formuliert und erläutert ihren Beschäftigten sowie sonstigen Beteiligten gegenüber präzise Verantwortlichkeiten und Erwartungen und unterstützt sie bei deren Einhaltung.
- bietet für die Beschäftigten über die Stabstelle der Gewaltprävention Diözese Linz und darüber hinaus Schulungen zum Thema Prävention an.
- verfügt über eine Verhaltensrichtlinie (durch die verpflichtende Gewaltpräventionsfortbildung für alle Hauptamtlichen der Diözese Linz).
- verfügt über fundierte Prüfprozesse in Einstellungsverfahren. Es wird eine erweiterte Strafregisterbescheinigung gefordert.
- integriert in den Arbeitsverträgen Bestimmungen zur Entlassung, Suspendierung oder Versetzung für alle Beschäftigten, welche die Rahmenordnung verletzen.

Verfahren

Die KernZone

- sorgt durch organisationsweit eingesetzte Präventionsmaßnahmen für ein sicheres Umfeld.
- verfügt über Verfahrensabläufe, die es den Beschäftigten, den jugendlichen Personen sowie anderen Beteiligten ermöglichen, Fälle von Missbrauch zu melden und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- nimmt eine Risikobewertung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor.

Verantwortlichkeit

Die KernZone

- überwacht und überprüft ihre Schutzmaßnahmen regelmäßig (mindestens alle drei Jahre).
- verfügt über eine:n interne Schutzbeauftragte:n.
- verfügt über Führungsmechanismen (wie ein zentrales Vorstandsmitglied für den Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen), um ihr Schutzkonzept umzusetzen und zu überprüfen.

Das Schutzkonzept der KernZone – Zentrum für kirchliche Jugendarbeit in Wels – dient sowohl der Sensibilisierung als auch der Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien zum Thema Gewaltschutz.

Es umfasst folgende Teilbereiche der Organisation, die unterschiedliche Aufgaben erfüllen und unterschiedliche Themen bezüglich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen haben:

Vorstand, Beschäftigte der KernZone, diözesan betroffene Einrichtungen.

Der Vorstand der KernZone Wels

Der Vorstand des Vereins *Kirchliche Jugendarbeit Wels* besteht aus Vorstandsvorsitzendem, stellvertretender Vorsitzenden, Finanzreferenz, Schriftführer*in und 4 Beirat*innen. Die Vorstandspersonen bekleiden ihre Funktion ehrenamtlich. Der Vorstand hat in seiner Funktion keinen direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Hier sind vor allem Fragen der Haltung wesentlich.

Beschäftigte in der KernZone

Die Mitarbeitenden in dem Zentrum für Jugendarbeit in Wels arbeiten mit Kindern und Jugendlichen im direkten Kontakt. Die für das Schutzkonzept relevante Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen ist zwischen 10 und 18 Jahren alt. Die Mitarbeitenden in der KernZone tragen (bei Angeboten, für die wir auch die Aufsichtspflicht übernehmen) dafür Sorge, dass Verhaltensrichtlinien im Miteinander von Kindern, Jugendlichen und Jugendbeauftragten, sowie Regeln, die das Verhalten von Kindern und Jugendlichen gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen betreffen, eingehalten werden.

Diözesane betroffene Einrichtungen

Der Fachbereich Seelsorge in Pfarren (SiP) und die Fachbegleitung für Hauptamtliche in der kirchlichen Jugendarbeit im Team Jugend und Junge Erwachsene achten bei der Auswahl der Mitarbeitenden beim ersten Interview auf die Einstellung bzgl. Gewaltprävention und Nähe und Distanz.

DAS SCHUTZKONZEPT

Das Schutzkonzept besteht aus drei Teilen: einer Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen und den Maßnahmen im Verdachtsfall.

DIE RISIKOANALYSE

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen, wurde für den jeweiligen Arbeitsbereich eine Risikoanalyse durchgeführt.

Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung beziehungsweise in weiterer Folge auch die Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen. Die Risikoanalyse wurde von der Organisation vor Inkrafttreten des Schutzkonzepts durchgeführt.

Folgende Risikobereiche werden analysiert:

- Auswahl Mitarbeitende
- Personalmanagement Mitarbeitende
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Konkrete Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen
- Räume/Gebäude/Orte, an denen Aktivitäten/Projekte stattfinden
- Umfeld der Organisation und ihrer Tätigkeiten
- Organisationskultur
- Öffentlichkeitsarbeit & Social Media Aktivitäten
- Monitoring & Evaluation
- Umgang mit Verdachtsfällen
- Weitere Risikobereiche

Aus dieser Analyse heraus wurden folgende präventive Maßnahmen festgesetzt:

PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

DIE SCHUTZBEAUFTRAGTEN

Die KernZone Welsbeauftragt in der eigenen Einrichtung eine Person mit der Rolle des/der Schutzbeauftragten.

Die Themen der Schutzbeauftragten hinsichtlich des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt sind:

- Durchführung der Risikoanalyse
- Die Kommunikation bezüglich Schutzkonzept und dessen Anforderungen und Handlungsanleitungen an alle Mitarbeitenden im Team
- Die Kommunikation des Schutzkonzeptes und der Standards betreffend dem Schutz an Kooperationspartner:innen
- Umsetzung des Schutzkonzeptes im Bereich Öffentlichkeitsarbeit
- Die Sicherstellung des Fallmanagements sowie die Abstimmung und Einführung von Meldeverfahren
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

RAHMENORDNUNG FÜR DIE KATHOLISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung der Rahmenordnung². Im Zuge der Gewaltpräventionsschulung wird sich damit auseinandergesetzt und man verpflichtet sich selbst durch den Moodle-Kurs auf die Einhaltung hin.

AUSWAHL MITARBEITENDE

Beim ersten Interview mit einem:r Bewerber:in, welches durch den Fachbereich Seelsorge in Pfarren (SiP) und der Fachbegleitung für Hauptamtliche in der kirchlichen Jugendarbeit im Team Jugend und Junge Erwachsene durchgeführt wird, wird auf die Einstellung bzgl. Gewaltprävention sowie Nähe und Distanz geachtet. Dabei werden durch Fragestellungen die Einstellungen des/der Interviewten überprüft und bewertet. Wenn gröbere Mängel aufscheinen, wird der/die Interviewte nicht angestellt.

² [Die Wahrheit wird euch frei machen \(dioezese-linz.at\)](https://www.dioezese-linz.at) (abgerufen am 15.07.2024)

Ebenso wird bei der Anstellung von Mitarbeiter:innen aus dem Freiwilligen Sozialen Jahr, europäischen Freiwilligen und Zivildienern durch Fragestellungen bei der Bewerbung deren Haltung und Einstellung überprüft und bewertet. Die Überprüfung findet beim direkten Anstellungsträger statt.

WEITERE PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

- **Personalmanagement: Neue Mitarbeitende**

Innerhalb der ersten vier Dienst-Wochen geht der/die Schutzbeauftragte mit dem/der neuen Mitarbeiter:in das Schutzkonzept durch. Die Maßnahmen im Verdachtsfall werden genau durchbesprochen und auftretende Fragen geklärt.

- **Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden**

Alle Mitarbeitenden haben zu Beginn ihrer Anstellung den Moodle-Online-Kurs zum Thema Gewaltprävention absolviert. Nach 5 Jahren erfolgt ein Auffrischkurs von der Stabstelle für Gewaltprävention. Der zuständige Fachbereich (Seelsorge in Pfarren) kommt dabei auf die Mitarbeitenden zu.

Des Weiteren werden wichtige Themen bei internen Fortbildungen (Arge- oder Viertel-Treffen) behandelt. Die sexualpädagogische Ausbildung eines/einer Mitarbeitenden der KernZone ist wünschenswert.

- **Organisationskultur**

Es wird ein Umfeld geschaffen, in dem Kinder und Jugendliche das Gefühl haben, sich den Mitarbeitenden anvertrauen zu können. Dabei spielt der Beziehungsaufbau eine wesentliche Rolle. Wir nehmen Kinder und Jugendliche sowie ihre Aussagen ernst und begegnen ihnen auf Augenhöhe. Wir orientieren uns an vier Leitprinzipien, die unserer christlichen Grundhaltung entsprechen: Wahrnehmen. Dasein. Mitgehen. Loslassen.

1. Wahrnehmen:

Wir nehmen den Menschen so wahr, wie er im Moment vor uns steht. Wir urteilen nicht darüber, wie er/sie war oder sein soll, sondern nehmen die Gegenwart der Begegnung zum Fundament unserer Beziehungsarbeit.

2. Dasein:

Wir sind da beim Werden der jungen Menschen. Wir sind Konstanten, auch während der turbulenten Entwicklungen im Jugendalter, und bleiben gleichzeitig flexibel und prozessorientiert. Wir sind Ansprechpartner:innen in Fragen des Lebens!

3. Punktuelles Mitgehen:

Wir gehen ein Stück des Lebensweges mit den Jugendlichen gemeinsam und verstehen uns als Wegbegleiter:innen, die einen erwachsenen Blick auf das Leben außerhalb von Schule, Arbeit oder Familie anbieten.

4. Loslassen:

Es gibt für alles eine Zeit. Wenn junge Menschen ihren Weg gefunden haben, ist es unsere Aufgabe, sie zum richtigen Zeitpunkt weiterziehen zu lassen und in ihrer Selbstverantwortung und –wirksamkeit zu stärken.

- **Umfeld der Organisation und ihrer Tätigkeiten**

Allen Personen und Einrichtungen, die mit uns zusammenarbeiten und direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, wird das Schutzkonzept der KernZone bereitgestellt. Dieses kommt zutragen, sofern auch die Aufsichtspflicht und Verantwortung der Veranstaltung/ des Angebotes bei der KernZone liegt.

- **Konkrete Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen**

Bei jeglichem Angebot der KernZone wird betont, dass die Aktivität/Übung/Spiel freiwillig ist. Die Kinder und Jugendlichen werden darin bestärkt, unbedingt mitzuteilen, wenn sie sich bei einer Übung unwohl fühlen.

Wir achten darauf, bei unseren Workshops nur wenige Spiele einzubauen, bei denen Körperkontakt erforderlich ist und haben etwaige Alternativen parat, falls wir merken, dass die jungen Menschen keinen Körperkontakt haben wollen.

Sofern möglich sind wir bei Aktivitäten mit jungen Menschen immer mindestens zu zweit. Falls dies nicht möglich ist, finden die Treffen/Angebote im öffentlichen Raum statt (z.B. TMA).

Bei Angeboten mit Übernachtung (z.B. Firmwochenenden) sind als Begleitpersonen immer ein Mann und eine Frau mit (sofern auch unter den Kindern Burschen und Mädchen sind).

- **Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche**

Aktuell sind Rückmeldungen jeglicher Art entweder mündlich möglich oder via Nachricht per Instagram bzw. über die dienstlichen Mailadressen/Telefonnummern des Teams.

Bei mehrtätigen Veranstaltungen steht eine Box für Rückmeldungen (“Kummerbox”) zur Verfügung. Es wird klar kommuniziert, dass es diese Box gibt und was die Idee davon ist (was gehört in die Box rein und was nicht).

- **Räume/Gebäude/Orte, an denen Aktivitäten/Projekte stattfinden**

Bei der Auswahl der Orte, an denen Angebote der KernZone stattfinden, achten wir darauf, dass diese frei zugänglich, wenn möglich einsichtig sind und gut beleuchtet. Es sollte zumindest zwei Toiletten geben. Wenn nur eine Toilette vorhanden ist, muss der gesamte Toilettenraum absperrbar sein.

- **Öffentlichkeitsarbeit & Social Media Aktivitäten**

Bei der Veröffentlichung von Fotos achten wir darauf, dass die Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben. Fotos werden nur verwendet, wenn sie respektvoll sind und niemanden bloßstellen.

Die Zustimmung holen wir vorab schriftlich ein, entweder von den Erziehungsberechtigten oder den betroffenen Personen selbst, wenn sie volljährig sind.

Bei Schulveranstaltungen stimmen wir uns mit Lehrpersonen ab; ein kurzer Hinweis, dass Fotos gemacht werden, ist oft ausreichend.

Datenschutzrichtlinien werden stets eingehalten: Unterschriften und Namen werden dokumentiert und nur für den angegebenen Zweck genutzt.

- **Monitoring & Evaluation**

Alles, was an Fällen gemeldet wird, wird schriftlich festgehalten. Es wird notiert, was beobachtet wurde, wer betroffene Personen sind, wann das Ereignis stattgefunden hat, welche Schritte gesetzt wurden und von wem.

Verdachtsfälle werden im Team besprochen und in die Evaluation von Angeboten mithineingenommen.

Eine Risikoanalyse wird spätestens alle drei Jahre durchgeführt und geht mit einer Überarbeitung des Schutzkonzeptes einher.

- **Weitere Risikobereiche**

Der Kontakt mit Jugendlichen erfolgt ausschließlich über dienstliche Kommunikationswege (Diensthandy und kein Privates).

Es wird jedem gemeldeten Verdachtsfall nachgegangen. Die Verdachtsfälle werden an den Schutzbeauftragten gemeldet. Dieser stimmt sich mit der Leitung ab und meldet jeden Verdachtsfall den/der Personalreferenten/in vom Fachbereich Seelsorge in Pfarren und der Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt³.

Falls nötig wird eine externe Stelle (Beratungsstelle, Kinderschutzzentrum, Prozessbegleitung) zur Abklärung beigezogen. Die im Verdachtsfall betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Grundlage aller Entscheidungen ist das Wohl und der Schutz der jungen Menschen. Es wird darauf geachtet, dass ein rascher Zugang zu Hilfsangeboten (z.B. Beratungsstellen, Informationsmaterial, Krisenintervention) gewährleistet wird, um weiteren Schaden abzuwenden.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Für Organisationen der Offenen Jugendarbeit besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe.⁴

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Organisation konfrontiert werden kann:

- Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben, wie zum Beispiel externe Trainer:innen, Freiwillige, etc.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Nutzer:innen ihrer Einrichtung sind und in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung ihrer Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule.

Das Fallmanagement-System ist allen Mitarbeitenden bekannt.

³ ansprechen.at - Stabsstelle für Gewaltprävention der Diözese Linz (dioezese-linz.at) (abgerufen am 15.07.2024)

⁴ [Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe - Gewaltinfo](#) (abgerufen am 15.07.2024)

Wann wird an den Schutzbeauftragten berichtet:

- Wenn Repressalien, Methoden „schwarzer Pädagogik“ (wie etwa Demütigungen, Strafen, systematische Einschüchterung etc.), Gewalt/Missbrauch/sexuelle Übergriffe beobachtet oder vermutet werden.
- Wenn jemand beschuldigt wird, gewalttätig gegenüber Kindern/Jugendlichen zu sein, sie zu missbrauchen oder sexueller Übergriffe beschuldigt wird.
- Wenn ein Kind bzw. eine:r Jugendliche:r selbst darüber spricht, missbraucht worden zu sein.
- Wenn ein:e Beschäftigte:r beschuldigt wird, Kindern/Jugendlichen gegenüber gewalttätig zu sein, sie zu missbrauchen oder sexuell übergriffig zu sein.
- Wenn Kinder/Jugendliche durch nachhaltige Veränderung ihrer typischen Verhaltensweisen und/oder ihrer Art, die Beziehungen zu gestalten, auffallen.
- Wenn eine besondere eigene emotionale Beteiligung oder Veränderung in der Haltung gegenüber den anvertrauten Kindern/Jugendlichen wahrgenommen wird.

Wenn sich jemand anvertraut, dann:

- Reagiere unaufgeregt und mit Bedacht.
- Versichere der minderjährigen Person, dass sie richtig gehandelt hat.
- Frag die minderjährige Person, was sie sich von dir wünscht und erwartet, bzw. was sie befürchtet.
- Gib keine voreiligen Versprechen ab. Wenn die minderjährige Person den Wunsch äußert, dass niemand von dem Gespräch erfahren soll, überlege gut, ob du ein solches Versprechen geben kannst.
- Stell sicher, dass die minderjährige Person in Sicherheit ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig ist, informiere das medizinische Personal, dass es sich um ein Kinderschutzthema handelt.
- Beachte mögliche Schweigepflicht! Mitunter ist es besser, sich vorher beraten zu lassen, mit der minderjährigen Person noch einmal zu sprechen und für weitere Vorgehensweisen die Zustimmung einzuholen.
- Nimm das Gesagte ernst! Auch wenn es jemanden betrifft, von dem du sicher bist, dass der Vorwurf nicht stimmen kann.
- Höre gut zu, auch wenn es schwierig ist, dem Gesagten Glauben zu schenken.
- Vermeide Suggestivfragen.
- Versuche ganz zu verstehen, was die minderjährige Person sagen will.
- Alles dokumentieren!

ÜBERBLICK MELDE- UND FALLMANAGEMENT PROZEDERE

Eingang der Verdachtsmeldung bei einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin in der Organisation

Meldung wird unverzüglich an den/die Schutzbeauftragte/n übermittelt

In **ALLEN FÄLLEN** führt der/die Schutzbeauftragte die erste Klärung durch und entscheidet in Absprache mit der KernZone Leitung, dem Obmann bzw. Obfrau des Trägervereins und dem/der Personalreferent:in von Seelsorge in Pfarren (sofern eine hauptamtliche Person davon betroffen ist) über die weiteren Schritte.

Der/die Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

Wer meldet einen Verdacht?

Mitarbeiter:in hat einen Verdacht	Kind/Jugendlicher selbst vertraut sich an	Die KernZone wird von Dritten über einen Verdacht informiert
-----------------------------------	---	--

Interner Verdachtsfall in der Organisation		Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel Mitarbeitende aus dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), Europäische Freiwillige (ESK), Vorstandsmitglieder		Verdacht bezieht sich auf Personen/Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit bzw. Verantwortung der Organisation liegen (andere Jugendeinrichtungen dgl.)
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Gespräch mit dem/der Schutzbeauftragten bzw. der Leitung der Organisation
Suspendierung des/der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	Hilfe für das Kind bzw. Jugendlichen sicherstellen an kompetente Stellen übergeben (Kinderschutzzentrum) Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe
Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz		

<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit dem/der Beschäftigten 		
<p>Bei strafrechtlicher Relevanz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Anzeige erstatten bei Polizei oder Staatsanwaltschaft 		

DOKUMENTATION UND WEITERENTWICKLUNG

Die Organisation überprüft die Umsetzung des Schutzkonzepts regelmäßig. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

- Die/der Schutzbeauftragte bringt das Thema einmal pro Jahr in eine Teamsitzung ein. Hier werden die Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit evaluiert und die Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle konkretisiert.
- Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Schutz-Systems für Kinder und Jugendliche zu erwirken.
- Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird dokumentiert und gemäß den Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.
- Vorfälle und Beschwerden werden professionell gehandhabt und dienen auch dem Lernprozess der Organisation.
- Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der/des Schutzbeauftragten.
- Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt. Alle drei Jahre wird das Schutzkonzept einer internen Überprüfung unterzogen und – falls nötig – überarbeitet.

Die KernZone Wels veröffentlicht das Schutzkonzept nach der Akkreditierung durch die Stabstelle gegen Gewalt und Missbrauch der Diözese Linz auf der eigenen Webseite, schickt es an die Fachbegleitung für kirchliche Jugendzentren, an die Fachstelle Seelsorge in Pfarren und legt es dem Vorstand vor.

ANLAUFSTELLEN

Rat auf Draht

Telefonberatung: Notrufnummer 147 |

Onlineberatung: www.rataufdraht.at/online-beratung

Chatberatung: www.rataufdraht.at/chat-beratung

Familienberatungsstellen

www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen

Gewaltinfo.at

www.gewaltinfo.at

Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich

www.kija.at

Allgemeine Informationen zu Kinderrechten

www.kinderrechte.gv.at | www.kinderhabenrechte.at

Saferinternet

www.saferinternet.at

Informationen zu „häuslicher Gewalt“

www.gewalt-ist-nie-ok.at

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren

www.oe-kinderschutzzentren.at

Gewaltschutzzentren in Österreich

www.gewaltschutzzentrum.at

„Notruf für Opfer“

Telefon: 0800 112 112

STOPLINE Meldestelle gegen Kinderpornographie und Nationalsozialismus im Internet

www.stopline.at

Meldestelle Kinderpornographie und Sextourismus mit Kindern

Bundeskriminalamt, Bundesministerium für Inneres

meldestelle@interpol.at | www.bundeskriminalamt.at/602/start.aspx

Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit

boja@boja.at | www.boja.at